



ArGe Medien GmbH im ZVEH | Lilienthalallee 4 | 60487 Frankfurt am Main

Zur Weiterleitung an die Innungen

Mitgliederinformation

Datum: 09.10.2020

Handlungsempfehlung: Cookies auf Webseiten

Einbindung von Cookie-Bannern auf Ihren Webseiten

Im Hinblick auf die Frage nach dem richtigen Umgang mit Cookies, wurde vom Bundesgerichtshof (BGH) ein Urteil gefällt, welches von Webseiten-Betreibern beachtet werden sollte. Nach dem Urteil des BGH ist das Setzen von Cookies ohne Einwilligung lediglich sogenannten technisch notwendigen Cookies vorbehalten, etwa für die Funktionalität eines elektronischen Warenkorbs oder der Speicherung der Sprachauswahl. Bei allen übrigen Cookies darf die Zustimmung des Nutzers nicht (mehr) voreingestellt sein.

Das heißt: Das Urteil des Bundesgerichtshofes bezieht sich auf Cookies, die zu Werbezwecken oder zur Marktforschung eingesetzt werden. **Cookies, die für den technischen Betrieb der Webseite notwendig sind, sind von der Rechtsprechung nicht betroffen.**

Check: Benötigen Sie einen Cookie-Banner?

Sollten Sie also auf Ihrer Webseite Cookies nutzen, die zu Marketingzwecken dienen, (z. B. Standort-Tracking, Speicherung von Präferenzen des Nutzers) müssen Sie einen Cookie-Hinweis implementieren, in dem der User explizit nach seiner Einwilligung gefragt wird. Das Tracking darf erst nach der positiven Zustimmung erfolgen.

Mit Cookie-Hinweisen müssen sich also alle Webseiten-Betreiber beschäftigen, die auf ihrer Seite mehr bieten als reine Informationen. Sobald eine Webseite beispielsweise ein YouTube-Video einbettet, das Google-Maps-Tool auf der Anfahrts-Seite integriert, die Reichweite mit



Google Analytics misst oder einen Online-Shop bereitstellt, setzt die Cookies ein – und darüber müssen Nutzer laut Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) informiert werden.

Als erstes sollten alle Webseiten-Betreiber daher prüfen, ob ihre Seite Cookies setzt. Für Seiten, bei denen allein Informationen zum Unternehmen geboten werden, besteht keine Gefahr. **Die Zuweisung der Cookies und Einstellungen kann nur durch einen Verantwortlichen (Datenschutzbeauftragten) der jeweiligen Webseite erfolgen.**

Technisch kann hierzu Ihr IT-Dienstleister unterstützen. Bei Landesinnungsverbänden, Innungen und Unternehmen auf der E-Plattform der ArGe Medien im ZVEH unterstützt der E-Support unter support@e-plattform.org.

Statt der Implementierung von YouTube-Videos, Google-Maps oder andere Seiten, die ein Tracking nutzen, ist es beispielsweise möglich, auf externe Seiten zu verlinken und diese nicht auf der eigenen Seite einzubetten. So umgehen Sie entsprechende Cookie-Banner.

Schritt 2:

Wenn Marketing-Cookies nicht entfernt werden können – oder ein Wechsel zu anderen Analyse-Tools zu aufwändig ist, oder ein Verzicht auf Cookies unmöglich ist, weil die Seite etwa einen Online-Shop präsentiert. Dann sollten Webseiten-Betreiber einen ausführlichen Cookie-Hinweis auf der Startseite einblenden – und darin auf die Datenschutzerklärung verlinken. Wer bereits einen kurzen Cookie-Hinweis ohne Link hat, sollte diesen ergänzen. Bitte lassen Sie sich ggf. durch einen fachkundigen Rechtsanwalt oder Datenschutzexperten unterstützen.

Die laut DSGVO gesetzlich vorgeschriebene Datenschutzerklärung muss dann einen ausführlichen Abschnitt zum Thema Cookies aufweisen und genau benennen, welche Cookies die Seite setzt, welche Daten diese konkret erheben und welche eingebundenen Plug-ins und Tools von Drittanbietern Cookies nutzen.



Was ist ein Consent-Tool?

Mit einem kostenpflichtigen Consent-Tool können Webseitenbetreiber mit einem Klick die Einwilligung der Nutzer zur Verwendung ihrer persönlichen Daten einholen. Mit einem Consent-Tool legen Sie fest, welche Nutzerdaten gespeichert und verarbeitet werden und geben den Nutzern die Möglichkeit, die erteilten Einwilligungen zu verwalten und zu widerrufen.

Es gibt viele Anbieter von Cookie Consent-Tools, um eine Einwilligung der Nutzer auf Webseiten einzuholen. Anbei zwei unverbindliche Beispiele:

Usercentrics

Der Anbieter Usercentrics bietet ein vollumfängliches Consent-Paket an, mit dem Google-Tracking möglich ist. Rechtssicherheit ist hier gegeben, denn das Tool beinhaltet eine automatische Aktualisierung auf den rechtlichen Status Quo, inklusive der Aktualisierung der Datenschutzerklärung. Der Anbieter ist kostenpflichtig. Das günstigste Startpaket kostet 8 Euro pro Monat pro Domain bei bis zu 20.000 Zugriffen pro Monat.

<https://usercentrics.com/de/>

Matomo

Der Anbieter Matomo kann nur dann eingesetzt werden, wenn kein Google-Tracking auf den Seiten ausgeführt wird. Über das Tool werden lediglich die Seitenzugriffe ausgewertet. Im günstigsten Tarif ist dieser Anbieter kostenfrei: <https://matomo.org/>

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die ArGe Medien im ZVEH für Ihren Einsatz von Cookies und Analysetools lediglich eine unverbindliche Handlungsempfehlung geben kann. Für Inhalte auf den jeweiligen Webseiten ist der Webseitenbetreiber verantwortlich. Die Zuweisung der Cookies und Einstellungen kann also nur durch einen Verantwortlichen (Datenschutzbeauftragten) der jeweiligen Webseite erfolgen. In diesem Fall ist dies nicht durch die ArGe Medien im ZVEH möglich. Etwaige Analyse- und Consent-Tools müssen durch den Domaininhaber beauftragt werden.



Bei rein technischen Rückfragen zu Ihrem Cookie-Einsatz auf Ihren
Webseiten unterstützt der E-Support: support@e-plattform.org.